

Merkblatt für Eierpackstellen

Stand: Februar 2024

Eierpackstellen sind Betriebe, die Eier nach Güte- und Gewichtsklassen sortieren ggf. kennzeichnen sowie abpacken oder umpacken. Die Kennzeichnung der Eierverpackungen erfolgt ebenfalls in den Packstellen. Eier sind innerhalb von zehn Tagen nach dem Legen zu sortieren, zu kennzeichnen und zu verpacken. Packstellen geben die ordnungsgemäß gekennzeichneten Eier der Güteklasse A an den Handel oder den Endverbraucher, die Eier der Güteklasse B (z.B. Knick- und Schmutzeier) an die Nahrungsmittelindustrie oder die Industrie ab.

Eierpackstellen in Mecklenburg-Vorpommern dürfen nur betrieben werden, wenn sie vom Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (Dezernat 610) marktordnungsrechtlich und vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Referat 530) hygienerechtlich zugelassen sind und eine Packstellen-Kennnummer und eine Zulassungsnummer erhalten haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und die Zulassung Amtshandlungen darstellen, für die Gebühren erhoben werden.

Falls Eier ab Hof, über das Haustürgeschäft oder auf einem öffentlichen Markt direkt an den Endverbraucher abgegeben werden, ist neben Ihrer Registrierung als Erzeugerbetrieb **keine** Zulassung als Packstelle erforderlich.

Eine Übersicht über mögliche Vermarktungswege und das ggf. daraus resultierende Erfordernis, eine zugelassene Packstelle zu nutzen, gibt die nachfolgende Tabelle.

Vermarktungswege Registrierung/Zulassung

Vermarktungswege	Registrierung Erzeugerbetrieb	Verwendung des Erzeugercodes auf dem Ei	Zulassung Packstelle marktordnungsrechtlich ²	Zulassung Packstelle hygienerechtlich
1. < 350 Legehennen				
Direktvermarktung ab Hof / Haustür	nein ¹	nein ¹	nein ¹	nein
Direktvermarktung örtlicher Markt	ja	ja	nein ¹	nein
örtlicher Einzelhandel	ja	ja	ja	nein
2. > 350 Legehennen				
Direktvermarktung ab Hof / Haustür	ja	nein ¹	nein ¹	ja
Direktvermarktung örtlicher Markt	ja	ja	nein ¹	ja
Groß- / Einzelhandel	ja	ja	ja	ja

¹) wenn Eier aus dem eigenen Erzeugerbetrieb unsortiert und ohne Angabe von Gewichtsklassen oder Güteklasse im Erzeugergebiet verkauft werden; Erzeugergebiet ist ein Umkreis von nicht mehr als 100 km vom Ort der Produktionsstätte

²) Nutzung der Packstelle eines anderen Betriebes ist ebenso möglich

Welche Voraussetzungen müssen die Packstellen erfüllen?

A. Marktordnungsrechtliche Zulassung der Packstelle

Gemäß Artikel 2 der delegierten Verordnung (EU) 2023/2465² in Verbindung mit Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/2466³ werden als Packstellen nur Betriebe zugelassen, die bestimmte Bedingungen erfüllen. Sie müssen über die folgenden technischen Anlagen, die für die ordnungsgemäße Behandlung der Eier erforderlich sind, verfügen:

- a) eine automatische oder dauernd besetzte Durchleuchtungsanlage, die die Qualitätsprüfung der einzelnen Eier ermöglicht, oder andere geeignete Anlagen;
- b) ein Gerät zur Feststellung der Luftkammerhöhe;
- c) eine Anlage zum Sortieren der Eier nach Gewichtsklassen;
- d) eine oder mehrere geeichte Waagen zum Wiegen der Eier;
- e) Geräte zum Kennzeichnen von Eiern (wenn die Eier in der Packstelle mit einem Erzeugercode versehen werden).

Räumlichkeiten und technische Einrichtungen müssen in einem guten Zustand, sauber und frei von Fremdgerüchen, gehalten werden.

Die marktordnungsrechtliche Zulassung kann widerrufen werden, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

Welche Aufzeichnungspflichten haben Packstellen nach den EU-Vermarktungsnormen für Eier?

Gem. Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/2466³ dokumentieren Packstellen täglich und nach Haltungsarten getrennt:

- die an sie gelieferten Mengen nicht sortierter Eier, aufgeschlüsselt nach Erzeugern, unter Angabe von Namen, Anschrift und Erzeugercode sowie Legedatum oder -periode;
- die Mengen sortierter Eier, aufgeschlüsselt nach Güte- und Gewichtsklassen;
- die Mengen erhaltener sortierter Eier, die von anderen Packstellen kommen, unter Angabe der Kennnummern dieser Packstellen und des Mindesthaltbarkeitsdatums;
- die Mengen nicht sortierter Eier, die an andere Packstellen geliefert werden, aufgeschlüsselt nach Erzeugern, unter Angabe der Kennnummern dieser Packstellen sowie Legedatum oder -periode;
- die Anzahl und/oder Gewicht der gelieferten Eier je Güte- und Gewichtsklasse,
- Verpackungsdatum für Eier der Klasse B oder Mindesthaltbarkeitsdatum für Eier der Klasse A sowie nach Käufern unter Angabe von Name und Anschrift.

Die Packstellen aktualisieren die Bestandsbuchführung wöchentlich.

Soweit Eier der Klasse A und deren Verpackungen mit Angaben zur Fütterung der Legehennen gekennzeichnet werden, führen die Packstellen darüber in der oben beschriebenen Form getrennt Buch. Anstelle der Verkaufs- oder Lieferbücher können die Packstellen Rechnungen und Lieferscheine mit den geforderten Angaben aufbewahren. Die Aufzeichnungen und Unterlagen sind mindestens 12 Monate aufzubewahren.

Überprüfungen von Packstellen

Eierpackstellen werden vom Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern marktordnungsrechtlich überwacht. Die Kontrollen erfolgen regelmäßig und unangekündigt. Dabei sind die geforderten Aufzeichnungen und Unterlagen den Kontrolldiensten auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Die Nichtbeachtung der Rechtspflichten ist als Ordnungswidrigkeit zu werten und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

B. Hygienerechtliche Zulassung der Packstelle

Eierpackstellen dürfen ihre Produkte nur in Verkehr bringen, wenn sie gemäß Artikel 4 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 853/2004⁶ hygienerechtlich zugelassen sind. Sie unterliegen dabei der VO (EG) Nr. 852/2004⁵ über Lebensmittelhygiene und der VO (EG) Nr. 853/2004⁶ mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Ausnahme: Eine hygienerechtliche Zulassung ist nach § 3 Tier-LMHV¹¹ nicht erforderlich, wenn Betriebe mit weniger als 350 Legehennen Eier aus eigener Erzeugung direkt an Verbraucher oder örtliche Einzelhandelsgeschäfte abgeben (kleine Menge).

Einige allgemeine Anforderungen an die Lebensmittelhygiene in Eierpackstellen sind folgender, nicht abschließender, Aufzählung zu entnehmen.

Konzeption: Räume und Geräte müssen so geplant und gebaut werden, dass sie leicht gereinigt werden können, Schmutzansammlungen vermieden werden, Schädlinge nicht eindringen können und keine feuchten Wände oder Decken entstehen. Sie müssen groß genug sein, damit ausreichend Arbeitsflächen vorhanden sind, die Eier angemessen gelagert werden können und das Personal hygienisch arbeiten kann.

Bauliche Anforderungen: Bodenbeläge, Wände, Decken sowie Fenster- und Türöffnungen müssen ständig in einem einwandfreien Zustand gehalten werden; Abflusssysteme dürfen keine Gerüche verbreiten und für Schädlinge nicht durchgängig sein.

Hygiene: Die Betriebsstätte muss sauber und stets instand gehalten werden. Arbeitskräfte müssen saubere Schutzkleidung tragen und ein hohes Maß an persönlicher Hygiene einhalten (Handwaschbecken mit Warm- und Kaltwasserzufuhr erforderlich).

Die hygienerechtliche Zulassung kann behördlich ausgesetzt oder entzogen werden, wenn die oben aufgeführten erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

Die Aufzeichnungspflicht nach Hygienerecht

Lebensmittelunternehmer haben gem. VO (EG) Nr. 852/2004⁵ ständige auf HACCP-Grundsätzen beruhende Verfahren einzurichten, durchzuführen und aufrechtzuerhalten.

Für eine Eierpackstelle gehören hierzu die Nachweise über:

- die Wareneingangskontrolle;
- die Rückverfolgbarkeit (d.h. woher kommen die Eier, wohin wurden sie abgegeben?);
- die Überwachung der Lagertemperaturen;
- die Reinigung und Desinfektion;
- Wartungspläne für Maschinen;
- die Schädlingsbekämpfung;
- die Wasserqualität;
- Personenschulungen;
- eine Analyse, welche Gefahren für die Gesundheit der Verbraucher von den Arbeitsvorgängen ausgehen können.

Überprüfungen von Packstellen

Die Einhaltung der hygienerechtlichen Anforderungen wird durch die zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter unangekündigt und in regelmäßigen Abständen kontrolliert.

Impressum

Herausgeber:	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V Thierfelder Str. 18 18059 Rostock
Kontakt:	Dezernat 610 Andreas Lenschow andreas.lenschow@lalif.mvnet.de ☎ 0385/ 588 62616 Klaus Mauelshagen klaus.mauelshagen@lalif.mvnet.de ☎ 0385/ 588 62617
Hygienerechtliche Zulassung:	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Paulshöher Weg 1 19061 Schwerin
Kontakt:	Referat 530 Agneta Achterberg a.achterberg@lm.mv-regierung.de ☎ 0385/ 588 16532 Fax 0385/ 588 16052

Für diesen Antrag relevante Rechtsgrundlagen:
siehe auch im Internet für Rechtsgrundlagen
der EU: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
der Bundesrepublik Deutschland: <http://bundesrecht.juris.de>

1	Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 vom 17. Dezember 2013 (ABl. Nr. L 347/671 vom 20.12.2013)
2	Delegierte Verordnung (EU)2023/2465 der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission in der zur Zeit geltenden Fassung
3	Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466 der Kommission vom 17. August 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier
4	EiMarktV Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46) in der zur Zeit geltenden Fassung
5	Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene vom 29.04.2004 (ABl. EU L 226, S. 3) in der zur Zeit geltenden Fassung
6	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Vorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22) in der zur Zeit geltenden Fassung
7	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EU L 31 S. 1) in der zur Zeit geltenden Fassung
8	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU L 189 S. 1) in der zur Zeit geltenden Fassung
9	Handelsklassengesetz (HKIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) in der zur Zeit geltenden Fassung
10	Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/ 608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU L 95 S. 1) in der zur Zeit geltenden Fassung
11	Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV) (neugefasst durch Bek. v. 18.04.2018 BGBl. I S. 480, 619, 1844) in der zur Zeit geltenden Fassung